

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Nutzung der Software gutautomatisiert.de (nachfolgend „Software“) im SaaS-Modell

Version 1.5 · Stand: 14. Mai 2026

§1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die zeitlich begrenzte, nicht ausschließliche Nutzung der cloudbasierten Software im Wege eines Software-as-a-Service-Modells (SaaS).

(2) Die Software wird nicht verkauft, sondern ausschließlich lizenziert. Sämtliche Rechte an der Software verbleiben beim Anbieter im Sinne des SaaS-Nutzungsvertrages.

§1a Definitionen

Im Sinne dieses Vertrages bezeichnet

- „Kunde“ das vertragsschließende Unternehmen,
- „Endnutzer“ die vom Kunden autorisierten Mitarbeiter oder Beauftragten,
- „Software“ die cloudbasierte Anwendung einschließlich aller Funktionen, Module, Updates und Weiterentwicklungen.

Die Software steht im Eigentum des Anbieters oder eines mit dem Anbieter verbundenen Unternehmens, welches dem Anbieter die erforderlichen Nutzungs- und Unterlizenzierungsrechte eingeräumt hat.

Die in diesem Vertrag geregelten Schutz-, Nutzungs- und Unterlassungspflichten gelten auch zugunsten des jeweiligen Rechteinhabers der Software. Die Rechte aus diesem Vertrag, insbesondere Unterlassungs-, Schadensersatz- und Vertragsstrafenansprüche, stehen dem Anbieter zu. Soweit die Software im Eigentum eines mit dem Anbieter verbundenen Unternehmens steht, ist auch der jeweilige Rechteinhaber berechtigt, Ansprüche wegen Verletzung der ihm zustehenden Rechte geltend zu machen. Der Anbieter ist darüber hinaus berechtigt, solche Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen, soweit dies zur Durchsetzung der vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte erforderlich ist.

Soweit sowohl der Anbieter als auch ein mit ihm verbundenes Unternehmen als Rechteinhaber zur Geltendmachung von Ansprüchen berechtigt sind, erfolgt die Durchsetzung solcher Ansprüche in gegenseitiger Abstimmung. Der jeweilige Rechteinhaber der Software ist berechtigt, die vorrangige Durchsetzung seiner originären Rechte zu verlangen.

Die Nutzung der Software durch den Kunden und dessen Endnutzer unterliegt zusätzlich den jeweils geltenden Endnutzervereinbarungen sowie der Acceptable Use Policy des Anbieters, die jeweils Bestandteil dieses Vertrages sind.

§2 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Anbieter räumt dem Kunden für die Dauer dieses Vertrages ein **einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht** an der Software ein.

(2) Die Nutzung ist ausschließlich für **eigene interne Geschäftszwecke** des Kunden zulässig.

(3) Der Anbieter ist berechtigt, dem Kunden Nutzungsrechte auch als Unterlizenz auf Grundlage entsprechender Rechte eines verbundenen Unternehmens einzuräumen.

(4) „Eigene interne Geschäftszwecke“ beziehen sich ausschließlich auf die rechtliche Einheit des Kunden. Eine Nutzung durch verbundene Unternehmen, Konzernunternehmen, Tochtergesellschaften oder sonstige Dritte ist nicht umfasst, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

§2a Zugriffsberechtigte Nutzer

Der Kunde darf die Software ausschließlich durch autorisierte Endnutzer nutzen.

Der Kunde stellt sicher, dass jeder Endnutzer die jeweils geltenden Endnutzerbedingungen akzeptiert.

§3 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verantwortlich für:

- die ordnungsgemäße Nutzung der Software,
- die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der eingegebenen Daten,
- die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften,
- die Schulung, Kontrolle und Beaufsichtigung seiner Endnutzer.

§4 Verbotene Handlungen

Dem Kunden ist es untersagt:

- a) die Software ganz oder teilweise zu kopieren, zu dekompileieren, zu analysieren oder zurückzuentwickeln
- b) die Software oder deren Funktionsweise nachzubauen oder nachzuahmen
- c) Erkenntnisse aus der Nutzung zur Entwicklung eigener oder fremder Konkurrenzlösungen zu verwenden
- d) Dritten unberechtigten Zugriff zu gewähren
- e) Die Nutzung der Software oder daraus gewonnener Inhalte zum Zwecke des Text- und Data-Mining, des Trainings, der Verbesserung oder Evaluierung von KI- oder Machine-Learning-Modellen ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Anbieters in Textform (§ 126b BGB) unzulässig.

§4a Acceptable Use Policy

- (1) Die Nutzung der Software unterliegt zusätzlich der jeweils gültigen Acceptable Use Policy (AUP) des Anbieters, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (2) Verstöße gegen die Acceptable Use Policy gelten als wesentlicher Vertragsverstoß.
- (3) Der Anbieter ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Acceptable Use Policy den Zugriff auf die Software ganz oder teilweise und auch fristlos zu sperren oder einzustellen.
- (4) Der Anbieter ist berechtigt, die Nutzung der Software einzuschränken, zu drosseln oder anzupassen, sofern diese das übliche Maß einer vertraglich vorgesehenen Nutzung überschreitet oder die Stabilität, Sicherheit oder Wirtschaftlichkeit des Betriebs beeinträchtigt.

§5 Verbot der zweckfremden Nutzung vertraulicher Erkenntnisse

- (1) Dem Kunden ist es untersagt, vertrauliche Informationen, nicht öffentlich zugängliche Systemlogiken, Workflows, Datenstrukturen, Funktionsprinzipien, Benutzerinteraktionskonzepte oder sonstige Erkenntnisse, die aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Software erlangt wurden und nicht allgemein öffentlich zugänglich sind, zur Entwicklung, Unterstützung, Förderung oder zum Vertrieb einer Software zu nutzen, die wesentliche Einsatzbereiche der Software des Anbieters substituiert.

(2) Dieses Verbot gilt unabhängig davon, ob Quellcode kopiert wird, und unabhängig von der Vertragslaufzeit. Es besteht so lange, wie die betreffenden Erkenntnisse nicht allgemein öffentlich zugänglich sind.

(3) Der Kunde haftet nach § 6 für entsprechende Handlungen seiner Endnutzer und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(4) Allgemein bekannte Branchenstandards, öffentlich dokumentierte Verfahren sowie eigenständig und nachweislich unabhängig vom Einsatz der Software entwickelte Methoden des Kunden sind von diesem Verbot nicht erfasst.

§6 Haftung für Mitarbeiter und Dritte

Der Kunde haftet für sämtliche Handlungen seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Beauftragten oder sonstigen Dritten, denen er direkt oder indirekt Zugriff auf die Software ermöglicht, wie für eigenes Handeln.

§7 Customer Data & Inhalte

(1) Sämtliche vom Kunden oder seinen Endnutzern in die Software eingegebenen Daten verbleiben im Eigentum des Kunden.

(2) Der Anbieter prüft diese Daten nicht und übernimmt keine Verantwortung für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder Rechtmäßigkeit.

(3) Feedback, Verbesserungsvorschläge oder Ideen, die der Kunde oder dessen Endnutzer im Zusammenhang mit der Nutzung der Software übermitteln, dürfen von dem Anbieter unentgeltlich und ohne Einschränkung genutzt werden.

(4) Der Anbieter ist berechtigt, aus den vom Kunden eingegebenen Daten aggregierte Informationen zu erstellen und diese zu Zwecken der Produktverbesserung, statistischen Auswertung, Weiterentwicklung der Software sowie zur Entwicklung, Optimierung und dem Training von Analyse-, Prognose- und KI-Modellen zu nutzen. Dies umfasst insbesondere die Erstellung branchenbezogener oder branchenweiter Kennzahlen, Benchmark-Analysen, Ausfall-, Zuverlässigkeits- und Wahrscheinlichkeitsmodelle (z. B. MTBF- oder MTTR-Werte) sowie vergleichbarer statistischer oder prädiktiver Auswertungen. Aggregierte Informationen werden so aufbereitet, dass sie in ihrer veröffentlichten Form keinen Rückschluss auf einzelne Kunden zulassen. Als Datenbankbetreiber hat der Anbieter technischen Zugriff auf die Quelldaten, der durch den Auftragsverarbeitungsvertrag sowie den Grundsatz der Zweckbindung begrenzt ist. Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.

§7a Freistellung

Der Kunde stellt den Anbieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer rechtswidrigen Nutzung der Software, der Verletzung gesetzlicher Vorschriften oder der Verarbeitung unzulässiger Inhalte durch den Kunden oder dessen Endnutzer geltend gemacht werden.

Dies umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung.

§7b Referenznennung

Der Anbieter ist berechtigt, den Kunden unter Verwendung von Namen und Logo als Referenz in Marketing-, Vertriebs- und Präsentationsmaterialien sowie auf der Website des Anbieters zu nennen. Ein Widerspruch des Kunden in Textform bewirkt ausschließlich, dass der Anbieter die Nennung in neu erstellten Materialien ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Widerspruchs unterlässt. Bestehende Veröffentlichungen und laufende Kampagnen müssen nicht angepasst werden; eine Übergangsfrist von 60 Tagen nach Zugang des Widerspruchs gilt als angemessen.

§7c IP-Freistellung zugunsten des Kunden

(1) Der Anbieter stellt den Kunden von rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten frei, **soweit** diese Ansprüche darauf beruhen, dass die Software **bei vertragsgemäßer Nutzung** in der jeweils aktuellen, vom Anbieter bereitgestellten Fassung die Schutzrechte eines Dritten verletzt.

(2) Die Freistellung nach Absatz 1 umfasst ausschließlich die Abwehr des Anspruchs sowie rechtskräftig zugesprochene Schadensersatzbeträge oder im Rahmen eines vom Anbieter genehmigten Vergleichs vereinbarte Zahlungen.

(3) Die Freistellung gilt **nicht**, soweit der Anspruch beruht auf:

- einer Nutzung der Software außerhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs,
- einer Veränderung, Kombination oder Weiterentwicklung der Software durch den Kunden oder Dritte,
- der Nutzung der Software entgegen der Dokumentation, der Acceptable Use Policy oder der Endnutzerbedingungen,

- der Nutzung veralteter Softwareversionen, sofern dem Kunden eine aktuelle, nicht rechtsverletzende Version zur Verfügung stand.

(4) Voraussetzung für die Freistellung ist, dass der Kunde:

- den Anbieter unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) über den geltend gemachten Anspruch informiert,
- dem Anbieter die alleinige Führung der Verteidigung sowie der Vergleichsverhandlungen überlässt,
- den Anbieter in angemessenem Umfang unterstützt.

(5) Der Anbieter ist berechtigt, nach eigenem Ermessen:

- die Software so zu ändern, dass eine Schutzrechtsverletzung vermieden wird, oder
- dem Kunden ein funktional gleichwertiges Nutzungsrecht zu verschaffen, oder
- sofern beides nicht zumutbar ist, den betroffenen Vertragsteil außerordentlich zu kündigen.

(6) Die Haftung des Anbieters im Rahmen dieser Freistellung unterliegt den Haftungsbegrenzungen dieses Vertrages, insbesondere §11.

(7) Diese Regelung gilt entsprechend zugunsten eines mit dem Anbieter verbundenen Unternehmens, das Inhaber der Schutzrechte an der Software ist, **soweit der Anbieter zur Nutzung und Unterlizenzierung der Software berechtigt ist.**

§8 Verfügbarkeit & Änderungen

(1) Der Anbieter schuldet keine durchgehende Verfügbarkeit der Software.

(2) Der Anbieter ist berechtigt, die Software anzupassen, weiterzuentwickeln oder Funktionen einzustellen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

(3) Der Anbieter übernimmt keine Verantwortung für die Nutzung der Software außerhalb der vorgesehenen Einsatzszenarien oder entgegen der Dokumentation.

(4) Neue, erweiterte oder zusätzliche Funktionen der Software können gesonderten Bedingungen oder einer zusätzlichen Vergütung unterliegen.

(5) Der Anbieter ist berechtigt, Benutzerkonten, die über einen längeren Zeitraum inaktiv sind, nach angemessener Frist zu deaktivieren.

(6) Auswertungen, Empfehlungen oder automatisierte Ergebnisse dienen ausschließlich unterstützenden Zwecken und stellen keine verbindliche Entscheidungsgrundlage dar.

§8a Fair Use

(1) Die Nutzung der Software im Rahmen der vereinbarten Standortlizenz ist auf das übliche Nutzungsvolumen eines Industriebetriebs der jeweiligen Größe und Branche ausgelegt (nachfolgend „Fair Use“). Unbegrenzte Nutzerzahlen beziehen sich auf die Anzahl autorisierter Endnutzer; sie begründen keinen Anspruch auf unbegrenzte Ressourcennutzung (Datenbankabfragen, API-Aufrufe, Datenspeicher, Datenvolumen).

(2) Als Überschreitung des Fair Use gilt insbesondere:

a) ein Datenvolumen oder eine Anfragehäufigkeit, das/die den Betrieb der Infrastruktur des Anbieters oder anderer Kunden spürbar beeinträchtigt,

b) eine automatisierte oder massenhafte Dateneingabe, die nicht dem typischen manuellen Betriebsalltag eines Werks entspricht,

c) ein Speichervolumen, das das für die jeweilige Betriebsgröße übliche Maß wesentlich übersteigt.

(3) Der Anbieter kontaktiert den Kunden, sobald eine Nutzung erkennbar außerhalb des Fair Use liegt, und schlägt eine angepasste Vergütungsregelung vor. Der Anbieter ist berechtigt, die Nutzung technisch zu drosseln, bis eine Einigung erzielt wurde.

(4) Eine Sperrung oder Kündigung aufgrund von Fair-Use-Überschreitung erfolgt nur nach vorheriger Abmahnung und Abhilfefrist von mindestens zehn (10) Werktagen, sofern der Betrieb anderer Kunden nicht unmittelbar beeinträchtigt wird.

§8b KI-gestützte Funktionen (optionale Zusatzmodule)

(1) Der Anbieter ist berechtigt, optional buchbare KI-gestützte Funktionen als Zusatzmodule in die Software zu integrieren (nachfolgend „KI-Module“). Die Nutzung von KI-Modulen ist freiwillig und setzt eine gesonderte Aktivierung durch den Kunden voraus.

(2) KI-Module können zusätzliche Kosten verursachen. Diese ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt des Anbieters oder der im Order Form festgelegten Vergütung. Der Anbieter ist berechtigt, für KI-Module ein verbrauchsabhängiges Abrechnungsmodell anzuwenden.

(3) Für die Erbringung von KI-Funktionen ist der Anbieter berechtigt, Leistungen externer Anbieter von Sprachmodellen oder KI-Diensten (z. B. Google Gemini, Anthropic Claude oder vergleichbare Dienste) einzusetzen. Solche Dienstleister werden als Unterauftragsverarbeiter gemäß AVV §7 behandelt und in die Sub-Processorliste aufgenommen, sofern sie personenbezogene Daten verarbeiten.

(4) Inhalte, die vom Kunden oder seinen Endnutzern in KI-Module eingegeben werden, können von externen KI-Diensten verarbeitet werden. Der Anbieter trifft angemessene Vorkehrungen zum Schutz dieser Daten. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, keine besonders sensiblen, geheimhaltungspflichtigen oder personenbezogenen Daten in KI-Module einzugeben, es sei denn, dies ist ausdrücklich vorgesehen und dokumentiert.

(5) KI-generierte Ergebnisse, Empfehlungen oder Auswertungen dienen ausschließlich unterstützenden Zwecken und stellen keine verbindliche technische, rechtliche oder betriebliche Entscheidungsgrundlage dar. Für Entscheidungen, die auf KI-Ausgaben basieren, trägt der Kunde die Verantwortung.

(6) Der Anbieter kann KI-Module ohne gesonderte Ankündigung weiterentwickeln, anpassen oder einstellen. Bei Einstellung wird der Kunde mit angemessener Frist informiert.

§9 Support & Wartung

(1) Support- und Wartungsleistungen werden – sofern vereinbart – **nach Maßgabe separater Vereinbarungen** erbracht.

(2) Ein Anspruch auf bestimmte Reaktionszeiten oder Service-Level besteht nur, sofern ausdrücklich vereinbart.

§10 Datenschutz / Auftragsverarbeitung

(1) Die Parteien beachten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Sofern der Anbieter personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, erfolgt dies auf Grundlage einer gesonderten Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV/DPA).

§11 Haftung & Haftungsbegrenzung

(1) Die Haftung des Anbieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit gesetzlich zulässig.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei zwingender gesetzlicher Haftung.

(2) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.

(3) Für Verfügbarkeit, Sicherheit oder Funktionsfähigkeit von Drittsoftware oder Integrationen übernimmt der Anbieter keine Haftung.

(4) Eine sofortige Sperrung oder Einschränkung des Zugriffs ohne vorherige Abmahnung ist zulässig bei (i) Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen nach Mahnung, (ii) konkreten Sicherheitsvorfällen oder Datenschutzverletzungen, (iii) Verstößen gegen § 4 lit. a)–d) oder § 5, oder (iv) behördlicher Anordnung. In allen anderen Fällen erfolgt eine Abmahnung mit einer Abhilfefrist von mindestens fünf (5) Werktagen.

(5) Die Gesamthaftung des Anbieters für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist — mit Ausnahme der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz — der Höhe nach begrenzt auf die vom Kunden in den zwölf (12) Monaten vor dem haftungsbegründenden Ereignis tatsächlich gezahlte Vergütung. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf das Dreifache der jährlichen Vergütung.

§12 Vertragsstrafe

Für jeden schuldhaften Verstoß des Kunden gegen

- die Pflichten zur Unterlassung der Analyse, des Nachbaus oder der Wettbewerbsnutzung der Software,
- die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit,
- die Verpflichtung, die Software ausschließlich im vertraglich zulässigen Umfang zu nutzen,

verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach folgender Staffelung:

- a) EUR 15.000 je Verstoß bei zweckwidriger Nutzung (§§ 2, 3, 4 lit. d), e));
- b) EUR 25.000 je Verstoß bei Verletzung der Vertraulichkeitspflichten;
- c) EUR 50.000 je Verstoß bei Analyse, Reverse Engineering, Nachbau oder Nutzung vertraulicher Erkenntnisse gemäß § 5.

Mehrere Verstöße auf Basis eines einheitlichen Sachverhalts gelten als ein Verstoß. Weitergehende Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche bleiben unberührt. Der Anspruch steht ausschließlich dem Anbieter zu.

§13 Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Nutzung der Software ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Die Höhe der Vergütung, das Abrechnungsintervall sowie die Zahlungsweise ergeben sich aus dem jeweils vereinbarten Angebot, der Bestellung oder den bei Vertragsschluss geltenden Preisangaben.
- (3) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
- (4) Alle Zahlungen erfolgen in Euro (EUR), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§14 Zahlungsfälligkeit

- (1) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht anders vereinbart.
- (2) Die Zahlung erfolgt per Überweisung, Lastschrift oder über einen vom Anbieter eingesetzten Zahlungsdienstleister.
- (3) Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§15 Zahlungsverzug

- (1) Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist der Anbieter berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.
- (2) Der Anbieter ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung den Zugriff auf die Software ganz oder teilweise zu sperren, solange der Zahlungsverzug andauert.

§16 Kündigung bei Nichtzahlung

(1) Befindet sich der Kunde trotz Mahnung länger als 30 Tage im Zahlungsverzug, ist der Anbieter berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(2) Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§17 Preisanpassungen

Der Anbieter ist berechtigt, die Preise mit angemessener Frist anzupassen. Der Kunde wird hierüber rechtzeitig informiert und kann den Vertrag im Falle einer Preiserhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens kündigen.

§18 Laufzeit & Kündigung

(1) Der Vertrag wird für die im jeweiligen Angebot, der Bestellung oder dem Order Form vereinbarte feste Erstlaufzeit geschlossen, mindestens jedoch für zwölf (12) Monate.

(2) Sofern der Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird, verlängert er sich jeweils automatisch um die vereinbarte Erstlaufzeit.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Mit Beendigung des Vertrages endet das Nutzungsrecht an der Software.

(5) Gesellschaftsrechtliche Veränderungen auf Seiten des Kunden, insbesondere ein Wechsel der Gesellschafter, eine Umstrukturierung, eine Verschmelzung oder ein Unternehmensverkauf, lassen die Wirksamkeit dieses Vertrages unberührt.

(6) Der Kunde ist berechtigt, seine Daten bis zu 30 Tage nach Vertragsende in einem gängigen Format zu exportieren.

(7) Nach Ablauf dieser Frist ist der Anbieter berechtigt, die vom Kunden gespeicherten Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu löschen.

§19 Vertragsübertragung / Rechtsnachfolge

Der Anbieter ist berechtigt, diesen Vertrag sowie sämtliche Rechte und Pflichten hieraus im Rahmen eines Unternehmensverkaufs, einer Verschmelzung, einer Spaltung oder einer sonstigen gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung, einschließlich konzerninterner

Übertragungen, auf einen Rechtsnachfolger oder einen mit dem Anbieter verbundenen Unternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des Kunden bedarf es hierfür nicht. Die Übertragung dieses Vertrages kann auch auf einen Rechtsnachfolger oder ein verbundenes Unternehmen mit Sitz im Ausland erfolgen.

§20 Rechtswahl & Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
 - (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München, sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt unabhängig vom Sitz des Anbieters.
-

§21 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform (§ 126b BGB).
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- (4) Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag, der Endnutzervereinbarung und der Acceptable Use Policy hat dieser SaaS-Rahmenvertrag Vorrang.
- (5) Der Anbieter ist berechtigt, diesen Vertrag anzupassen, soweit dies zur Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen erforderlich ist.
- (6) Überschriften dienen ausschließlich der Übersicht und haben keine Auslegungswirkung.
- (7) Eine Abtretung von Rechten oder Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden bedarf der vorherigen Zustimmung des Anbieters in Textform (§ 126b BGB).
- (8) Änderungen dieser Vertragsbedingungen dürfen den Kunden nicht unangemessen benachteiligen und müssen unter Wahrung des vertraglichen Äquivalenzverhältnisses erfolgen.

